

Äquivalenzen und Anerkennung:

Abkommen der HRK über Hochschulzusammenarbeit mit
ausländischen Partnerinstitutionen und Dokumente

Academic Equivalences and Recognition:

Academic Cooperation Agreements between HRK and
Foreign Partner Institutions and Documents

Saudi- Arabien

**Vereinbarung über Hochschulzusammenarbeit
zwischen dem Hochschulrat
des Königreichs Saudi-Arabien und der HRK
2001**

**Vereinbarung über Hochschulzusammenarbeit
zwischen dem Hochschulrat des Königreichs Saudi-Arabien
und Hochschulrektorenkonferenz (HRK)
- Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen
in der Bundesrepublik Deutschland -
2001**

Der

Hochschulrat des Königreichs Saudi-Arabien

und die

**Hochschulrektorenkonferenz (HRK)
Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen
in der Bundesrepublik Deutschland -**

- in der Absicht, die Beziehungen im Bereich der Hochschulbildung zu entwickeln und zu erweitern,
- in der Überzeugung, dass eine solche Zusammenarbeit für die Länder beider Seiten vorteilhaft ist,

sind wie folgt übereingekommen:

ARTIKEL 1

Ziele

- (1) Die beiden Seiten bemühen sich, die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen ihrer beiden Länder zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Zu diesem Zweck unterstützen und erleichtern die beiden Seiten die Herstellung von Kontakten zwischen den Hochschulen ihrer beiden Länder und stellen ihre Dienste der Aufnahme von Kontakten und gegenseitigen Konsultationen zur Verfügung.

ARTIKEL 2

Bereiche der Kooperation

Die Kooperation zwischen den Hochschulen beider Länder erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- gegenseitige Einladungen und Austausch von Wissenschaftlern, Studierenden und Lehrkräften zu Vorträgen sowie Forschungstätigkeit
- Austausch von wissenschaftlichem Personal aller Stufen zur Durchführung von Forschung und Lehre
- Austausch und Immatrikulation von Studierenden zur Fortsetzung von Bakalareats- und Doktorandenstudien
- Förderung gemeinsamer Forschungstätigkeit
- Abhalten von gemeinsamen akademischen und wissenschaftlichen Veranstaltungen, einschließlich Symposien, Seminaren und Konferenzen
- Austausch von Materialien und Publikationen zur Bildungsplanung und zu Unterrichtsmedien etc. und zu allen Themen, die zur Verwirklichung der akademischen Ziele, die sich die beiden Seiten setzen, beitragen.

ARTIKEL 3

Bedingungen der Kooperation

- (1) Miteinander kooperierende Hochschulen sollen einen Beitrag zur Förderung der Zusammenarbeit leisten, ohne dass sich daraus eine partnerschaftliche Verpflichtung ergibt, die ihre Möglichkeiten überschreitet.

(2) Soweit keine externen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen, werden die Reisekosten für Teilnehmer an Kooperationsprogrammen und gemeinsamen Projekten in der Regel von der entsendenden Institution getragen. Die Aufenthaltskosten werden, soweit möglich, von der gastgebenden Institution getragen.

(3) Jede Form der Zusammenarbeit unterliegt den im jeweiligen Land geltenden Gesetze und Bestimmungen.

ARTIKEL 4 Arbeitsbedingungen und Unterstützungsleistungen

(1) Institutionen, die an Projekte, gegenseitige Verpflichtungen, Austauschmaßnahmen und Aufenthalte gebunden sind, bemühen sich, den Teilnehmern während ihres Aufenthaltes alle erforderliche Unterstützung zu gewähren. Sie gestatten ihnen nach Möglichkeit die Nutzung von akademischen Einrichtungen zu den gleichen Bedingungen wie für gleichgestellte Angehörige der gastgebenden Institution.

(2) Die gastgebende Institution bemüht sich, den Teilnehmern Zugang zu den erforderlichen unterstützenden Arbeitsstätten, wie Archiven, Bibliotheken, Museen und Laboratorien, Computern sowie Kopierern zu gewähren, die für den erfolgreichen Abschluss ihrer wissenschaftlichen Programme oder Projekte an der gastgebenden Institution erforderlich sind.

(3) An vereinbarten Programmen teilnehmende Studierende genießen dieselben Rechte und Privilegien und unterliegen denselben Vorschriften und Bestimmungen wie die Studierenden der gastgebenden Institution.

ARTIKEL 5 Zusammenarbeit mit staatlichen Programmen

Beide Seiten unternehmen Anstrengungen zur Sicherstellung der Zusammenarbeit der staatlichen Stellen und Einrichtungen, die für die Zusammenarbeit beider Länder auf den entsprechenden Gebieten Verantwortung tragen, mit dem Ziel der Einbindung der in dieser Vereinbarung genannten Programme und Aktivitäten in die Aktivitäten im Rahmen bilateraler staatlicher Verträge.

ARTIKEL 6 Konsultationen

Die Vertreter beider Seiten kommen in regelmäßigen Abständen zu Konsultationen mit dem Ziel der Bewertung und Erörterung von Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Zusammenarbeit zusammen.

ARTIKEL 7 Dauer

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, wenn sie nicht von einer der beiden Seiten in schriftlicher Form mindestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Gültigkeit gekündigt wird. Jede Änderung bedarf vorheriger Konsultation und der Schriftform.

ARTIKEL 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung ist in vier Originalexemplaren, davon zwei in deutscher und zwei in arabischer Sprache, ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Texte sind gleichermaßen gültig. Jede der beiden Seiten erhält je ein Exemplar der Vereinbarung in deutscher und arabischer Sprache.

(2) Die Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Unterzeichnet in Riad am 28. Muharram 1422H - 22 April 2001.

Für den
Hochschulrat
des Königreichs Saudi-Arabien

Dr. Khalid Al-Ankary
Stellvertretender Vorsitzender des Rates
und Minister für Hochschulbildung

Für die
Hochschulrektorenkonferenz in der
Bundesrepublik Deutschland

Prof. Dr. Klaus Landfried
Präsident der HRK